

Vertraulichkeitsvereinbarung

Zwischen

der **Central Core Consulting GmbH & Co. KG**, Neumatt 9 in 77704 Oberkirch (*nachfolgend „CCC“*)

und

Unternehmens-Name: _____

Ansprechpartner: _____

Straße + Hsnr.: _____

PLZ, Ort: _____

(*nachfolgend „Interessent“*)

(*zusammen die „Parteien“ genannt*)

Die CCC ist auf Grundlage eines Vertrages beauftragt, bei der Vorbereitung und Durchführung der Veräußerung der von den Gesellschaftern gehaltenen Anteile an der Gesellschaft oder den Gesellschaften mit dem Projektnamen „Somers“ (nachfolgend „**Gesellschaft**“) oder der Veräußerung des Geschäftsbetriebes oder einzelnen Vermögensgegenständen der Gesellschaft beraten und zu unterstützen.

Die CCC stellt im Zusammenhang mit dem Interesse des Interessenten am Erwerb eines Unternehmens (der „**Unternehmenskauf**“), dem Interessenten bestimmte Informationen zur Verfügung, welche dem Interessenten die Möglichkeit geben werden, einen Erwerb der gehaltenen Anteile der Gesellschaft (oder Ihres Geschäftsbetriebes oder einzelner Vermögensgegenstände) zu prüfen.

„Erwerb“ und „Veräußerung“ im vorgenannten Sinne meint dabei jeden Vorgang, der zur Folge hat, dass (entweder) die an der Gesellschaft gehaltenen Anteile der Gesellschaft (oder aber der Geschäftsbetrieb oder die einzelnen Vermögensgegenstände der Gesellschaft) ganz oder zu einem wesentlichen Teil übertragen werden (nachfolgend: „**Transaktion**“).

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die CCC und der Interessent folgende Regelungen über den Umgang mit vertraulichen Informationen:

1. Vertraulichkeit

Der Interessent verpflichtet sich gegenüber der CCC mit Schutzwirkung gegenüber der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen, sämtliche von der CCC, dem Verkäufer oder von Dritten im Auftrag der CCC im Hinblick auf die Transaktion und/oder die Gesellschaft und/oder die mit ihr verbundenen Unternehmen erhaltenen Informationen, Unterlagen und Daten (nachfolgend zusammen: „**Informationen**“) unabhängig davon, auf

welche Art und Weise und in welcher Form sie dem Interessenten zugehen, streng vertraulich zu behandeln.

Hiervon ausgenommen sind öffentlich zugängliche Informationen, soweit sie nicht in ihrer spezifischen Verknüpfung oder Aufbereitung durch den Interessenten oder Dritte die im Auftrag der CCC handeln, etwas substanziiell Eigenes und Neuartiges erlangen.

Der Interessent wird die Informationen nur zu Zwecken der Prüfung der Transaktion und nicht zu Wettbewerbszwecken zu Lasten der CCC oder der Gesellschaft oder der mit Ihnen verbundenen Unternehmen verwenden.

Der Interessent wird die Tatsache, dass ihm Informationen zur Verfügung gestellt worden sind und dass Gespräche oder Verhandlungen im Zusammenhang mit der Transaktion stattgefunden haben oder stattfinden, ebenfalls streng vertraulich behandeln.

2. Weitergabe

Der Interessent wird die Informationen nur denjenigen Mitarbeitern oder unabhängigen Beratern zugänglich machen, die unmittelbar mit der Angelegenheit befasst sind und die Informationen hierfür benötigen. Der Interessent verpflichtet sich auf Anfrage der CCC, schriftlich mitzuteilen an welche Personen sie die Informationen weitergegeben hat. Der Interessent stellt sicher, dass seine Mitarbeiter sich dieser Vertraulichkeitsvereinbarung unterwerfen und dass seine Berater, soweit sie nicht zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet sind, vor Weitergabe der Informationen eine diesem Vertrag entsprechende Vereinbarung mit der CCC abschließen.

Ungeachtet der bevorstehenden Bestimmung ist der Interessent berechtigt, Informationen in dem Umfang preiszugeben, wie er hierzu aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher bzw. gerichtlicher Anordnungen verpflichtet ist.

Der Interessent verpflichtet sich, die CCC im rechtlich zulässigen Umfang unverzüglich von einer der vorgenannten Verpflichtungen zur Preisgabe der Informationen gegenüber Dritten zu unterrichten.

3. Haftungsausschluss

Ungeachtet der Tatsache, dass sich die CCC bemüht, dem Interessenten Informationen zur Verfügung zu stellen, die sachlich richtig und für die Prüfung des Interessenten wesentlich sind, übernimmt sie keinerlei Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Informationen sowie dem Interessenten übergebenen Unterlagen und Dokumente.

4. Rückgabe / Vernichtung / Löschung

Der Interessent verpflichtet sich, nach schriftlicher Aufforderung durch die CCC, sämtliche verkörpert Informationen und verkörpert Kopien von Informationen unverzüglich an die CCC zurückzusenden oder diese zu vernichten, Aufzeichnungen der Informationen zu löschen und jede weitere Nutzung der Informationen zu unterlassen. Das gleiche gilt, unabhängig von einer expliziten Aufforderung, wenn die Verhandlungen abgebrochen werden.

Vorgenannte Verpflichtungen gelten nur insoweit, als der Interessent nicht durch ein anwendbares Gesetz, eine anwendbare Verordnung, die Anordnung einer Justiz-, Aufsichts- oder sonstigen Behörde oder eines Gerichtes oder Schiedsgerichtes oder gemäß interner

Richtlinien oder interner Dokumentationserfordernisse verpflichtet ist, die Informationen aufzubewahren.

In diesem Fall wird der Interessent die davon erfassten Informationen ausschließlich zweckentsprechend und streng vertraulich archivieren und sicherstellen, dass die davon betroffenen Informationen bei Ihm ausschließlich zum Zwecke der Einhaltung der jeweiligen Vorschrift, Verordnung, Verpflichtung, Beschlüsse, Richtlinien oder Dokumentationserfordernisse verwahrt und verwendet werden.

5. Sachliche Geltung

Weder die CCC noch der Interessent noch die Gesellschaft haben aufgrund der Unterzeichnung dieser Vertraulichkeitsvereinbarung eine Verpflichtung, die Gespräche über die Transaktion weiterzuführen, einen Vertrag abzuschließen oder sonstige Dinge zu tun oder zu unterlassen, die sich nicht direkt oder aus der in dieser Vereinbarung dokumentierten Verschwiegenheitspflicht ableiten.

6. Zeitliche Geltung

Die Verpflichtung zur Geheimhaltung der Informationen besteht auch nach Abschluss der Verhandlungen – unabhängig von deren Ausgang – fort, es sei denn, die Informationen werden allgemein veröffentlicht, ohne dass dies auf einer Verletzung dieser Vereinbarung oder auf der Verletzung von Verschwiegenheitspflichten durch Dritte beruht.

Diese Vertraulichkeitsvereinbarung wird auf 3 Jahre befristet und ist in dieser Zeit nicht ordentlich kündbar.

7. E-Mail-Kommunikation

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, kann die Kommunikation zwischen dem Interessenten und der CCC und im Falle der erlaubten Weitergabe die Kommunikation mit Dritten auch per E-Mail geführt werden.

Die Parteien stimmen ausdrücklich zu, dass dieser E-Mail-Verkehr auch unverschlüsselt erfolgen darf. Die Parteien haften nicht für eventuelle Folgen, welche durch die Verwendung unverschlüsselter E-Mails entstehen, einschließlich des ungewollten Bekanntwerdens zu schützender Informationen. Dies gilt jedoch nicht, wenn eine Partei eine unverschlüsselte E-Mail mit einem Inhalt versendet, dessen Weitergabe per unverschlüsselter E-Mail die andere Partei schriftlich untersagt hat oder wenn die Kenntnis eines Unbefugten darauf zurückzuführen ist, dass eine Partei beim E-Mail-Versand vorsätzlich oder grob fahrlässig ihre Sorgfaltspflichten verletzt hat.

8. Rechtswahl / Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand und Erfüllungsort sind Offenburg.

9. Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder sich als undurchführbar erweisen, so wird die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen hiervon nicht berührt

_____, _____
Ort Datum Unterschrift

Ansprechpartner: _____

Telefon: _____

Email: _____